

en/ dennoch etwas darhinder sein müsse/ daß er also gescholten vnd aufgetragen worden: [Calumniare andaster semper aliquid hæret.] Alwegen steht etwas an/vnd ist vnnöglich daß solche Lasterung auf dem Herzen vñ dem Gedächtniß der Menschen so gar sollte aufzurühren können/daz sie nicht auff einen jedern auch den geringsten verdacht / wieder horror müsse/ vnd müssen solchen bösen schandhälßen auch die mit herhalten / vnd vor beschreyt gehalten werden/deren dielnquistoren vnd Commissarien sich bisweilen zur Inquisition über die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gelästert/geschändet oder geschmähet seye/ das entfalleit niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähete los gesprochen/vnd für fromm erkennet werden/ dessen vergift ein jeder bald / oder gibt man auch wohl dem Richterschuld / daß er auf gunst oder vmb geschenck willen das Urtheil also gefäller habe: Dergleichen Extremfallen täglich für.

12. Und hierzu kompt nun dieses / daß da eine oder andere immitselft wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen/ vnd torquirt wird/vñ also andere besagē soll vnd muß so betennen sie/auff die jenige/ welche solcher Gestaltins geschrey kommen seind: Ists demnach eine armelige Zeit darin wir gerathen/dann schweigst du still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist/so machstu dich eben dardurch schuldig/daß du nicht wiedersprochen/ vnd dich gerochen hast/legstu dich dagegen auf/ vnd wild die Sache mit recht aufführen/ so komfst du allen Menschen desto weiter vnd tieffer under die Zene/wills demnach eine hohe Tortur sein / daß die Obrigkeit auch ohner sucht / vnd vor sich selbst durch stark verpoente decreten vnd

Edicten den schmähungen vnd leichsfertigen Urtheilen der Vnderthanen che vnd bevor sie geschehen / vorbawen/ daz mit nicht wann(wie bishero geschehen) dasselbige einem jeden vngestraft ablaßt/ es dahingerathe / daß niemand seine Unschuld beschützen oder verthäten könne.

Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey / wans rechtlicher Gebühr erwiesen wird / in dem exceptis oder aufgenommenen/vnd solchen Lastern/ welche vbel zu beweisen stehet/ vor sich ein gnugsame Anzeige zur Tortur seye?

1. **G**laubliche vnd Richter darvor / dann der Clarus alß er s. fin. quæst. 21. n. 1. vers. cæterum nach der allgemeine Lehr vernetnet/ daß das gemeine Geschrey vor sich ein gnugsame indiciu zur Folterung wehrescher et diesen abfall hinnach: Es könnte auch wohl eine that/ so gar heimlich vnd verborgen sein / daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur gnugsam wehre/ wie ich dann bisweilen gesehen/ daß es also gehalten werden. Diesem Claro folgt der Fatin. quæst. 47. n. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Binsfeld. de confels. malef. pag. 288. da er sage d; ein Richter in sehr grobem vñ heimlichen Lasterncher zur Tortur schreiten könne vñ solle als in andern/ sinte. mahl wž in geheim vñ verborgen begägen wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen werden mag/ vñ sagt darüber d; hierauf dieser Juris.

Juristischer Spruch erwachsen: Daz
in verborgenen heimlichen Sachē/
wegen der Schwerheit des beweis-
ses / ein Richter auff mutmassun-
gen (die doch sonst nicht fassamb
sein würden) gehen könne/ vnd schleust
endlich in gegenwärtiger Materie: Wer
will dann zweifeln / daß dieses vnd
anderer Ursachen halben / ein Rich-
ter in Hexen Sachen auff geringere
vnd leichtere Anzeigungen zur Tor-
tur kommen möge / sitemahln das-
selbig das verborgen ist / vnder allen
andern Eastern? Und thut hierzit auch
etwas / daß ob zwar ins Gemein keiner zum
Zeugen zugelassen werden soll / der da eines
bösen Leumuths sey / dennoch dergleichen
Zeugen in fällē da man sonst die war-
heit nicht erfahren kan: Nicht zu
rück oder abgewiesen werden. Über das
scheinets daß Marsil l. i. de quæst. Me-
noch. de arbitr. judic. libr. 1. quæst. 87. in.
fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n.
36. Mascard. de probat. conclus. 1385. &
seqq. auch der Meynung seyen / daß man
in der gar groben Eastern den Beklagten
foltern lassen könne / ob schon die indicia
nicht eben so stark sein / als sich sonst gehö-
ret / sitemahln man in solchen fällen/
ans Recht eben so gar nicht gebunde
ist / daß man nicht bisweilen von den
ordentlichen solenniteten ein ewe-
niß abireiten möchte / dann da muß
man bisweilen auf der vnoordnung
ein Ordnung machen ic. Und solcher
Gestalt pflegen diese Leiche darvon zu dis-

curiren, aber last vnd das Werk ein we-
nig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort: Das / 2.
es sey auch ein Easter so grob vnd groß / so
ausgängenommen / so heimlich vnd verborge
als es immer wolle / dannoch weder die fa-
ma oder das gemeine Geschrey von sich al-
leine / weder einige andere leichtere indicia,
welche da nicht beynahe einen ganzen Be-
weishumb / oder gleichsamb als Beweishumb/
erstattet / zur Tortur fasslant o-
der grausam seyen / und trete ich demnach
von allen dejenigen ab / welche das wie-
derspiel behaupten wollen / vnd lasse mir
auch deme vom Binsfeldio angezogenen
Juristischen Spruch / als welcher der recht
regulirten Vermisste nicht ehnlich ist /
nicht gelten / vnd das vmb nachfolgender
Ursachen willen.

In L. i. ff. de quæst. haben wir diese worte: 3.
alßdann vnd eher nicht soll man zur
Tortur schreiten / wann der Beklag-
ter mit andern Anzeigungen vnd
Gründen gleichsamb bereits völlig
überwiesen / oder dem Beweishumb
ganz nahe geführet ist / vnd es allein
daran liegt / daß es allein an der Bes-
kantnuß er mangelt ic. Da macht der
lex keinen Unterscheid vnder den Eastern /
wo aber das Gesetz keinen Unterscheid
macht / da gebüret vns auch keinen vnnötigen
Unterscheid zu erdichten: Sime-
mahln wann die indicia so man gegen ei-
nen Beklagten hat / nicht also beschaffen
seind / daß sie zum wenigsten eine beynahe
vollkommene Beweisung erstattet / so
kann man nicht sagen / daz er einen völligen

Beweisthumb beygeföhret worden seyn / dann solches erfordert eine beynäherung / gleich wie man nicht sagen kan / daß der Monat beynah seine vollkommenheit erreicht habe / wann er erst ein wenig horntig werden / sondern alsdann wann er auffs wenigste die helsste vberschritten hat.

II.

4. Erneute lex will haben / daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweisthumb kommen / daß nichts mehr als seine Bekanntschaft vonnöthen sey : Ist nun aber der Beweis der vor der Tortur hergehoren soll / nicht beynah völlig oder vollkomblich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / als andes Beklagens selbstiger Gestandniss und Bekanntschaft / sitemahlja dasjenig noch mangelt / was an dem beynah völligem Beweis noch zu wenig ist / Ergo &c. und das Recht ist an sich selbst klar / was wollen sie dann weiter?

III.

5. Und was was die Rechten also Statuiren / ist auch vieler Doctoren Meynung / welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigent übergehe / damit ich nicht die Witter mit vnnötigen Sachen erfülle / under welchen dann auch ist der Deli lib. 5. sec. 3. da er also schreibt : Diejenige Rechtsgelärthen welche darvor halten / daß man entweder wegen Busachtheit der Person des Beklagten / oder wegen Heimlichkeit des Lasters / da man vbel den Beweis haben könne / auff das bloße Geschrey / welches einer in dergleichen Art verbrechens / wieder sich hat / zur Folter mit ihm gelangen könne / die seind

allzu streng vnd grawsamb / vnd ihre argumenta seind den Rechten nicht allerdings gemäß / thut derwegē Fatin. rechte / daß er sie hierumb straffe / vnd halte ihcs demnach nicht darvor daß wann bey dem Hexen wesen ein Richter solche Grawsamkeit gebrauchen wolte / sich würde entschuldigen können &c.

IV.

Mit den Rechten vnd Doctoribus 6. kompt auch die Vernunft vbereyn / sitemahlja wein es mit der Tortur ein über die Masse / nicht allein beschwer / sondern auch gefährliche Dingiss / so sollte man ja zu der selbe ohne nothringende Ursache vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber diejenige indicia welche weniger als einer beynahen / völligem Beweis erzwingen leine hochringende Anzeigungen / Ergo &c.

V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Ursache / warumb man ohne beynahen völligem Beweis / die Folter nicht zur Hand nehmen solle / benantlich die beschwer / vnd Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder gewlicher ist / als andere / oder ob verborgener / vnd deswegen / vbele zu beweisen seye / als andere / sitemahlen in denselben Lastern / die Tortur eben so beschwer und gefährlich ist / als auch in den anderen folgets demnach / daß man in ander / zur Tortur nicht kommen könne / es sei dann ein beynah vollkommener Beweis thumb gegen den Beklagten vorhanden. Sitemahlja (wie die Philoso-

phi sagen) gleiche Ursachen der Dingen/ gleiche Wirkungen mit sich zu bringen pflegen.

8. Worauf erfolgt/das wann man anderer Gestalt procediren wolte/ solchs der Vernunft entgegen lauffen würde/vnd dasd demnach obige Doctores sich vergebens auf dieser Meynung Gründen/ als ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas überschreiten möge: Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ das man etwas über die Rechten treten möchte (welches doch wie gesagt die Unwahrheit ist) so folgt darumb noch nicht/ das man so gar auch dasjenige/was die Vernunft selbst an Hand gibt/ überschreiten könnte.

VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ das man in grossen/verborgzen/vnd schwer beweislichen Lastern/mit schlechterem vnd wenigerem Beweis/ als in andern sich bezeugen lassen könne/ das viel mehr nach dem Gesetz der recheregulirten Vernunft/ welches auf nächst berührter Ursache/ der beschwer- und Gefährlichkeit der Tortur sich gründet/ in diesem sollen grösser vnd stärker Beweishumbl als sonst erfordert wird; inmassen solches auf nächst folgender Frage/da ich diese mater i, wann ich erste ein wenig Atem geschöpft/ weitläufiger erkündigen will/ zu vernehmen stehen wrd.

VII.

10. Und ists schlecht zu hören/ das die fama, da sie in andern Lastern/ so ein hochtrügend indicium, oder einen beynahen völligen Beweishumbl nicht erstattet/ dennoch in den Exceptis vnd occultis einen solchen Beweis erstatten/ vnd also ei-

ne solche Krafft so sie vorhin gehabt/ vberkommen sollte. Sintemahln die fama oder das allgemeine Gerücht/ seine Krafft vnd Wirkungē etwa zu beweisen/nicht von dem Dinge/ darüber sie aufgehet entlehet/ sondern von sich selbst/ vnd aus seiner eygenen Natur hernimbt/ wie ein jedwe der Jurist/der nur vorhin in der Philosophia studiret hat/ leichtlich verstehen kan; weiln nun diese Natur der fama in den aufgenommenen vnd verborgenen Lastern sich nicht endet/ so kann sie auch in denselben dasjenige nicht erstatten/ was sie in den andern nicht vermocht hat.

VIII.

Wirstu fragen warumb das blosse Geschrey/vor sich allein in andern Lastern keinen beynahen vollkommenen Beweis erstattet möge/ so werden Julius Clarus vnd andere dir antworten: Dierweil dz Geschrey ein solch indicium ist/ welches nicht allein von der That selbst abgesondert: Sondern auch an sich bestüglich ist. Nun möchte ich gerne wissen ob dann dz Geschrey in den Criminib⁹ exceptis & occultis, nicht eben so wohl abgesondert vñ betriegliches indicium sehe? dann ists vnd wirds in fast kundbaren Lastern/ dennoch vor ein abgesondert indicium gehalten/ so wirds je in allwege vñ vielmehr in den verborgnen Lastern vor ein abgesondert indicium gehalten werden müssen/ sintemahln solche verborgene Lasten von der Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/ da doch die fama auf andern nichts/ als was einer gesehen/ gehörer ic haben will seinen Anfang vnd Ursprung nimbt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lastern dennoch

dennoch offtmahls betrieglich / warumb sollte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lästern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / als in demewz etwas mehr offenbar ist / betrogen vnd hinderführt werden können: Hat also des Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrern.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey daß derjenig Beweishumb / der in vnd bey andern gemeinen Lästern nicht vor gnugsam gehalten wird / in denen aufgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweislichen Lästern / einen völligen Beweis erstatte?

R. Ein: Und ob zwar diese meine Antwort / deme ich nächst voriger quastion, aus dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius darfür hält / daß in Sachen da man sonst keinen Beweis haben kan / auch wohl ein ehrlicher beschreter Zeuge gelassen / vnd abgehört werden möge / zu wieder ist / wie dann auch sehr viel Richter heutiges Tages beym Hexen Process es also halten / daß weilselbiges Laster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringerem Beweishumb / benentlich an den Besagungen der Hexen / am blossem Beschrey / vnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese unsre Antwort / ansich ganz wahr vnd

richtig / vnd solches aus nachfolgenden Ursachen.

I.

Dieweil die widrige Meynung ganz l. vnd gar keinen Grund hat: Dahn las sein / daß ein oder ander Laster heimlich vnd verborgen sey / was folgt daraus? Habe ich doch kürz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye / daß man zur Tortur nicht komme / man habe dann sehr hochringend vnd zwingende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist / das muß in den aufgenommenen Lästern / so wohl als in andern statt haben / summaheil da die andere beylauffende Umbstände gleich seind / wie dann alhier geschicht / sitemahlneben die selbe Ursache / welche bey anderen Lästern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Laster der Zauberei eben so wohl statt hatz vnd kann derowegen ein Richter / ohne rechtmäßige vnd gleichsam völlig indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quæst. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer, Gabr. Sarey, Montis, Mascal, Albert, Jodoc, Rul, Parid, de Put, recht vnd wohl angemerekt.

II.

So mache ich diesen Schluss vnd sage: 2. Das man von deswegen bey andern gemeinen Lästern / aufgeringige anzeigen / vnd mutthässigungen zur Tortur mit gelangen könne / dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / und man sich besorgen muß / daß ewan ein unschuldiger dadurch vmb sein Leben kommen möchte:

Nun